

19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen – Sonderbaufläche Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen

Abwägung über die eingegangenen STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde fristgerecht vom **19. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde fristgerecht vom **19. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** durchgeführt.


Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde in Singen, Steißlingen und Volkertshausen fristgerecht vom **26. Juli 2021 bis einschließlich 27. August 2021** durchgeführt, in Rielasingen-Worblingen vom 12. Juli 2021 bis 13. August 2021.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde fristgerecht vom **26. Juli 2021 bis einschließlich 27. August 2021** durchgeführt.


Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangenen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Links jeweils die Original-Stellungnahmen und rechts dazu die Abwägung der Verwaltung bzw. das weitere Vorgehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Absatz 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB abgedeckt.


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 11.05.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-04243</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen</p> <p>19. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sondergebiet Feuerwehr, Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lkr. Konstanz (TK 25: 8219 Singen/Hohentwiel)</p> <p>Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</p> <p>Schreiben des Stadtplanungsamts Singen vom 14.04.2021</p> <p>Anhørungsfrist 21.05.2021</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 21-04243 vom 11.05.2021 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>





Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 21-04243 vom 11.05.2021 Seite 3</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Stadt Singen - Stadtplanung - Öffentliche Bekanntmachung VVG Singen, 19. Änderung FNP 2020, Sondergebiet Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen</p> <hr/> <p>Von: Stich Holger <Holger.Stich@BLHV.DE> An: "stadtplanung@singen.de" <stadtplanung@singen.de> Datum: 17.05.2021 16:21 Betreff: Öffentliche Bekanntmachung VVG Singen, 19. Änderung FNP 2020, Sondergebiet Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen haben wir ebenso gesichtet wie der BLHV-Ortsvereinsvorsitzende Herr Schlenker.</p> <p>Im Grundsatz sehen wir die Ausweisung des Sondergebietes positiv an, bedauern aber aus landwirtschaftlicher Sicht, dass hier durchaus fruchtbare und wertvolle landwirtschaftliche Böden betroffen sind.</p> <p>Es stellt sich hier somit durchaus die Frage, ob nicht an anderer Stelle oder unter besserer Schonung der landwirtschaftlichen Flächen hier ebenso sinnvoll gebaut werden kann.</p> <p>Einer diesbezüglich wohlwollenden Prüfung sehen wir entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Holger Stich Bezirksgeschäftsführer</p> 	<p>Das Plangebiet ist bereits im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, der seit dem 24.11.2010 wirksam ist, als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Besiedlung der Fläche war bereits vorgesehen. In diesem Planverfahren geht es lediglich um die Änderung der Gewerblichen Baufläche in ein Sondergebiet Feuerwehr, um die tatsächlich geplante Nutzung darzustellen.</p> <p>Das Gebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang, eine gewerbliche Nutzung umgibt das Gebiet sowohl nördlich der Straße (K 6166) als auch östlich und südlich, im Westen befindet sich die Bahnlinie Singen – Etwilen. Eine Besiedlung dieser Fläche innerhalb von bebauten Strukturen wird als städtebauliches Konzept verfolgt, um Gewerbliche Flächen nicht am Ortsrand entwickeln zu müssen. Auch aus der Sicht des Landratsamtes Konstanz sind keine agrarstrukturellen Belange durch diese Änderung der Nutzung betroffen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	<div data-bbox="810 204 1102 284" style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p data-bbox="241 373 573 387">LANDRATSAMT KONSTANZ Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p data-bbox="241 440 551 560">VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen c/o Stadt Singen -Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> <p data-bbox="734 368 922 400">Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p data-bbox="734 424 972 472">ANSPRECHPERSON Herr Baumeister DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p data-bbox="734 488 1048 560">ZIMMER-NR. C 219 TELEFON +49 7531 800-1430 FAX +49 7531 800-1419 E-MAIL clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p data-bbox="734 571 1084 635">INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren. 19. Mai 2021</p> <p data-bbox="241 687 510 703">Aktenzeichen: E2100035</p> <p data-bbox="241 759 1070 815">19. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sondergebiet Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</p> <p data-bbox="241 906 519 930">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="241 983 963 1007">zu dem oben genannten Verfahren nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="241 1054 398 1078"><u>Immissionsschutz:</u></p> <p data-bbox="241 1094 1102 1190">Es wird auf die Stellungnahme dieses Sachgebiets mit Schreiben vom 17.02.2021 im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet – 6. Änderung“ der Gemeinde Rielasingen-Worblingen verwiesen.</p> <p data-bbox="241 1278 394 1302"><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p data-bbox="241 1318 945 1342">Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde im schriftlichen Teil ist korrekt.</p> <p data-bbox="241 1430 380 1453"><u>Landwirtschaft:</u></p> <p data-bbox="241 1469 909 1493">Es bestehen keine Einwände, da keine agrarstrukturellen Belange betroffen sind.</p>	<p data-bbox="1167 204 2029 320">Hinweis: Die Stellungnahme des Sachgebiets <u>Immissionsschutz</u>, die im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bei der Gemeinde Rielasingen-Worblingen eingegangen ist, liegt hier auf Seite 7 bei.</p> <p data-bbox="1167 360 2074 568">Eine gutachtliche Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / zur Geräuschimmissionsprognose wurde vom Büro GSA Körner GmbH, Reichenau im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet I – 6. Änderung“, Rielasingen-Worblingen erarbeitet. Dieses Gutachten ist dem Verfahren der 19. Änderung Flächennutzungsplan der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zur öffentlichen Auslegung als Anlage beigefügt worden.</p> <p data-bbox="1167 632 2074 1278">Möglichen Lärmimmissionen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen entgegengewirkt: Für die Feuerwehr und die Atemschutzübungsstrecke liegen erste Planungen vor, so dass die Einhaltung der Immissionskontingente mit diesen Angaben überschlägig geprüft wurde. Der geplante Übungsbetrieb der Feuerwehr erscheint aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig, auch der geplante Einsatzbetrieb der Feuerwehr sowie die Einsatzunterstützung der Feuerwehr durch den Katastrophenschutz. Für den geplanten Übungsbetrieb der Atemschutzstrecke werden im Rahmen der nachfolgenden (Bau-)Genehmigungsverfahren bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen notwendig. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen werden sowohl beim Einsatz- und Übungsbetrieb der Feuerwehr als auch beim Einsatz- und Übungsbetrieb der Atemschutzstrecke an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten. Maßnahmen zum Schallschutz werden nicht erforderlich. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den betriebsbedingten Verkehr der Feuerwehr sowie der Atemschutzstrecke werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der Nachbarschaft zuverlässig eingehalten. Organisatorische Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz werden nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1167 1342 1973 1401">Die Stellungnahme <u>Kreisarchäologie</u> und <u>Landwirtschaft</u> werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<div data-bbox="846 209 1155 300" style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p data-bbox="241 323 409 339">Aktenzeichen E2100035</p> <p data-bbox="1104 323 1144 339" style="text-align: right;"> S. 2</p> <p data-bbox="241 416 360 432"><u>Naturschutz:</u></p> <p data-bbox="241 456 1144 552">Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen sind durch die Planung nicht betroffen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen daher keine Einwände. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p data-bbox="241 651 389 667"><u>Straßenbauamt:</u></p> <p data-bbox="241 691 1144 751">Es bestehen keine Einwände. Die straßenrechtlichen Belange im Detail werden im entsprechenden Bebauungsplanverfahren geklärt.</p> <p data-bbox="241 850 562 866"><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p data-bbox="241 890 965 906">Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p data-bbox="241 951 1077 967"><u>Abwassertechnik; Oberirdische Gewässer; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz</u></p> <p data-bbox="241 991 763 1007">Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p data-bbox="241 1054 322 1070"><u>Altlasten</u></p> <p data-bbox="241 1094 1144 1155">Das Thema Altlasten wurde im Vorfeld ausreichend abgehandelt. Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen bekannt.</p> <p data-bbox="241 1254 461 1270">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="241 1374 338 1390">i.V. Steiert</p>	<p data-bbox="1171 440 1973 576">Die Stellungnahme <u>Naturschutz</u> wird zur Kenntnis genommen. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange detailliert untersucht und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p data-bbox="1171 679 2063 815">Die Stellungnahme <u>Straßenbauamt</u> wird zur Kenntnis genommen. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren werden die straßenrechtlichen Belange detailliert untersucht und gegebenenfalls Festsetzungen getroffen.</p> <p data-bbox="1171 919 1995 979">Die Stellungnahme <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>Auzug der Stellungnahme LRA KN zum Bebauungsplanverfahren</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Neben der Nutzung als Gewerbegebiet im nördlichen Plangebiet soll ein Sondergebiet zur Ansiedlung einer Atemschutzübungsstrecke (ASÜ) bzw. eines Feuerwehrservicezentrums der Feuerwehren des Landkreises Konstanz, sowie eine Fläche für die Verlagerung des örtlichen Feuerwehrgerätehauses ausgewiesen werden.</p> <p>Um die vorhandene Wohnbebauung westlich der Bahnhofstraße nicht zu beeinträchtigen, sollen im westlichen Teil des Plangebietes ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Sondergebiet Feuerwehr (SO) in einem Abstand von 50,00 m zur westlichen Plangebietsgrenze ausgewiesen werden. In diesem Bereich sollen besonders im Hinblick auf die Lärmimmissionswerte, die</p> <div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p>Aktenzeichen E2000098 S. 3</p> <p>Auflagen entsprechend einem Mischgebiet (MI) gelten. Alle weiteren überbaubaren Flächen sollen als Gewerbegebiet (GE) oder Sondergebiet Feuerwehr (SO) ausgewiesen werden.</p> <p>Da zum jetzigen Planungsstand nicht auszuschließen ist, dass von den zukünftigen Anlagen der Feuerwehr erhebliche Lärmemissionen ausgehen, wird empfohlen im Rahmen des weiteren Verfahrens mittels einer Schalltechnische Untersuchung zu klären ob zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.</p>	<p>Eine gutachtliche Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / zur Geräuschimmissionsprognose wurde vom Büro GSA Körner GmbH, Reichenau im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet I – 6. Änderung“, Rielasingen-Worblingen erarbeitet. Dieses Gutachten wurde dem Verfahren der 19. Änderung Flächennutzungsplan der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zur öffentlichen Auslegung als Anlage beigelegt.</p> <p>Möglichen Lärmimmissionen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen entgegengewirkt.</p> <p>Siehe auch Seite 5</p>





Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	<div data-bbox="241 209 654 296">  <p>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</p> </div> <div data-bbox="241 357 806 408"> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren</p> </div> <div data-bbox="826 335 1066 437"> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Frau Sonja Martin stadtplanung@singen.de</p> </div> <hr/> <div data-bbox="241 491 427 512"> <p>Anhörungsformular</p> </div> <div data-bbox="248 517 1135 692"> <p><input checked="" type="checkbox"/> 19. Flächennutzungsplanänderung der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> </div> <div data-bbox="248 719 1108 868"> <p><input type="checkbox"/> 1. Wir sind von der Planung <u>nicht betroffen</u> und <u>verzichten</u> auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. Wir haben <u>keine</u> Bedenken und Anregungen.</p> <p><input type="checkbox"/> 3. Wir bringen folgende <u>Bedenken und Anregungen</u> vor:</p> </div> <div data-bbox="248 895 1135 1018"> <p>Bedenken, Anregung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 70px;"></div> </div> <div data-bbox="248 1045 1135 1576"> <p>Begründung:</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen erkennen wir keine Versagungsgründe, die gegen das Planvorhaben sprechen würden.</p> <p>Auf dem Planareal der VVG soll auf der Gemarkung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen eine Schutzübungsstrecke sowie ein Gerätehaus der Feuerwehr für den Landkreis Konstanz entstehen. Der geltende Flächennutzungsplan weist das Areal für Industrie und Gewerbeflächen aus. Daher kann das Vorhaben, das eine Sonderbaufläche benötigt, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dies verlangt aber die bauleitplanerische Systematik. Schlüssig ist daher, dass der Flächennutzungsplan geändert und das Plangebiet als Sonderbaufläche „Feuerwehr“ dargestellt wird.</p> <p>Nachvollziehbar ist auch, dass gleichzeitig vom ursprünglichen Planstandort „Gänseweid“ abgesehen wird.</p> <p>Anzumerken ist jedoch, dass lediglich ein Prozent der Regionalen Flächen für Gewerbeentwicklungen vorgesehen sind. Aufgrund der zunehmenden Flächenknappheit sollten ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe bereitgestellt werden.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Belange der Umwelt umfassend beachtet werden. Die öffentlichen Belange werden sichtlich positiv berührt.</p> </div>	<div data-bbox="1167 715 1814 746"> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1861 1469 2038 1501"> <p>Seite 8 von 20</p> </div>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag				
	<div data-bbox="241 207 698 295">  <p>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</p> </div> <hr/> <p>Beteiligte Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="241 395 1146 639"> <tr> <td data-bbox="241 395 698 443"> Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Reichenastr. 21 78467 Konstanz </td> <td data-bbox="703 395 1146 443"> Konstanz, 25. Mai 2021 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 446 698 639"></td> <td data-bbox="703 446 1146 639">  Lena Häslér Referentin Handel </td> </tr> </table>	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Reichenastr. 21 78467 Konstanz	Konstanz, 25. Mai 2021		 Lena Häslér Referentin Handel	
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Reichenastr. 21 78467 Konstanz	Konstanz, 25. Mai 2021					
	 Lena Häslér Referentin Handel					

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	<p>Von: [redacted]@t-online.de An: <stadtplanung@singen.de> Datum: 21.05.2021 17:17 Betreff: Änderung Flächennutzungsplan VWG Singen - Rielasingen (Feuerwehr) Anlagen: gewerbe2.jpg; gewerbe1.jpg; gewerbe-bn1.jpg; gewerbe-bn2.jpg; gewerbe-bn3.jpg; gewerbe-bn4.jpg; gewerbe-bn5.jpg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Rielasingen-Worblingen ändert derzeit den Bebauungsplan "Gewerbegebiet I - 6. Änderung". Daher muss der Flächennutzungsplan angepasst werden. Der Flächennutzungsplan befindet sich momentan in der Offenlage. Geplant ist eine Änderung in einem Teilgebiet des bestehenden Bebauungsplanes: es soll eine Sonderbaufläche (Feuerwehr) neu entstehen.</p> <p>Der BP "Gewerbegebiet I" stammt aus 1983 (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet I - 6. Änderung (Stand 22. Oktober 2020) - Seite 6.</p> <p>BauGB regelt Umweltbelange z.B. mit Anwendung der sog. Eingriffsregelung nach BNatSchG. Dieser Zusammenhang wurde jedoch erst 1993 in geltendes Recht übernommen. In 1983 ist das mit Sicherheit nicht oder nicht mit heutigen Massstäben bearbeitet worden.</p> <p>Die Gemeinde Rielasingen [redacted] verweigert jegliche vorherige Auskünfte zu diesem Verfahren, sondern verlangt 12,00€ Bearbeitungsgebühr für jede angefangenen 15 Minuten. Daher nun eine Stellungnahme im Zuge der Offenlage Flächennutzungsplan, als Versuch, die Gemeinde endlich zu veranlassen, wichtige Fragen zur Bebauung mit allgemeinem Interesse zu behandeln. Mittlerweile überbieten sich beinahe alle Parteien im Umweltschutz - also hier mal ein Beispiel und Test, wie ernst das gemeint ist.</p> <p>Ich erhalte keinerlei Auskünfte zu folgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gibt es zum Bebauungsplan aus 1983 eine Umweltplanung (Umweltbericht) vergleichbar mit heutigen Anforderungen? Was steht da drin? 2. Der Umweltbericht 2020 betrachtet den Bestand so, als wäre der Geltungsbereich voll bebaut. Im Teilbereichen gibt es keine Bebauung. 3. Ich füge 2 Bilder bei (gewerbe1.jpg = eine Luftbildaufnahme (Alter unbekannt) + gewerbe2.jpg = aktueller Zustand). Der Unterschied ist gut sichtbar. 4. Meine Frage an die Gemeinde Rielasingen war: Wann wurde gerodet? Wann wurde die Gemeinde Grundstückseigener? Begründung Rodung? Keine Antwort. 5. Der Umweltbericht 2020 (s.o.) erläutert in Kap. 2.2: "Die darin vorgesehene planerische Nutzung (Stand 1983) gilt als Bestandsgrundlage." Für den Fall, dass 1983 keine Umweltplanung gemäss heutigen Anforderungen besteht: ist die Umweltplanung nachzuholen? Bitte gerichtsfest begründen. 6. Ein Teil der Böschung der K6158 (nördlich Unterführung) wurde ebenfalls gerodet. Zuständig sei das LRA Konstanz, daher gäbe es keine Auskunft der Gemeinde. <p>Zum Umweltbericht selbst: In Kap. 3.1 Fachgesetze und Richtlinien, wird der Umfang wie folgt erläutert: Abarbeitung der Eingriffsregelung nach §1a (3) BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG und NatSchG BW.</p> <p>BauGB §1a (3) bestimmt in BauGB §1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a folgende Schutzgüter (SG), die gemäss der Eingriffsregelung zu bearbeiten sind:</p> <p>"Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt".</p> <p>Das sind insgesamt 9 unterschiedliche SG.</p> <p>Im Umweltbericht 2020 heisst es dazu: "Als Beurteilungsgrundlage der Eingriffe die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden die aktuellen Modelle der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie die Bewertungssystematik der Ökoko-Verordnung des Landes (2011) herangezogen."</p> <p>Die ÖKVO BW 2011 sagt in ÖKVO §12: "(1) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen nach den § 1a Abs. 3 und § 135a des Baugesetzbuches (BauGB)." Sie gilt ausschliesslich für vorgezogene Ökoko-Massnahmen, was hier nicht der Fall ist.</p> <p>Weiter behandelt die ÖKVO BW 2011 nur folgende SG: Gewässer (Fließ- und Stillgewässer, aber nicht Grundwasser), SG Boden, SG Pflanze (bzw. Biotop-typen).</p> <p>Nicht mit ÖKVO bewertbar sind die SG Fläche, Wasser (nur Grundwasser), Luft, Klima sowie die Wirkungsbeziehungen aller SG untereinander. Ebenfalls nicht behandelt werden SG Landschaft und SG biologische Vielfalt. Nach ÖKVO BW 2011 ermittelte Ökopunkte haben keinerlei Entsprechung bei den nicht nach ÖKVO BW 2011 bewertbaren Eingriffen. Ökopunkte sind so nicht ermittelbar. D.h. es gibt Bewertungen nach ÖKVO BW 2011 mit Ökopunkten und andere Bewertungen ohne Ökopunkte. Nur: wie wird das plausibel und fachlich korrekt verrechnet?</p>	<p>Die vorliegenden Anmerkungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet I – 6. Änderung“ beziehungsweise zum Umweltbericht dieses Bebauungsplans „Gewerbegebiet I – 6. Änderung“ der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sind für das hier vorliegende Planverfahren der 19. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen nicht relevant.</p> <p>Diese Anmerkungen sind gegebenenfalls im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>Als Ausgleich kommen so die SG Fläche, Grundwasser, Luft, Klima, Landschaft nicht in Frage, obwohl die Eingriffsregelung vorrangig einen Ausgleich im beeinträchtigten SG bevorzugt. Da diese SG nicht bearbeitet werden, sind auch Vermeidbare Eingriffe nicht bearbeitet. Das jedoch hat Vorrang wegen BNatSchG §15:</p> <p>*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.*</p> <p>Hinweis: In Bauleitplanungen entfällt die Unterscheidung Ausgleich und Ersatz. Es sind nur Kompensationsmassnahmen nötig.</p> <p>Werden SG nicht behandelt, fehlen auch Begründungen nach BNatSchG §15 (1) Satz 3. Ohne Begründung sind Eingriffe zunächst unzulässig. BNatSchG §15 (2) Satz 2: verlangt eine "Wiederherstellung in gleichartiger Weise", was nichts anderes heissen kann: Ausgleich zuerst im beeinträchtigten SG und erst ersatzweise in einen anderen SG, allerdings immer mit fachlicher Begründung, die nur möglich ist mit vorheriger Bewertung.</p> <p>Die Gemeinde Rielasingen hat fertige Entwürfe für BP und Umweltbericht. Nachdem die Gemeinde auf meine Abfragen nicht antwortet, sollen Umweltbelange offenbar unter den Tisch gekehrt werden. Das passt nach den Klimaschutzurteil zugunsten nachfolgender Generationen nicht mehr in die Zeit.</p> <p>So verlangt BauGB §1a (5): "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen." Dazu gibt es (wie auch schon in früheren Bauleitplanungen) keine Planung. Klimaschutz gibt es in Rielasingen oberhalb allgemeiner Vorschriften zur Zulässigkeit z.B. von Heizungsanlagen nicht. Man macht sich nicht mal die Mühe.</p> <p>Allgemeiner Kennnistand dürfte sein: ein Gebäude sollte nach Möglichkeit so stehen, dass die Nutzung von Solarenergie effizient möglich ist. Dazu braucht man Daten z.B. für optimale Dachausrichtung und -Neigung. Unverständlich: das ist kein Thema! Auch sollte Beton als extrem klimaschädlich betrachtet werden.</p> <p>Das SG Landschaft könnte durch Vorschriften zur Begrünung am westlichen Rand (Abschirmung anschließende Wohnbebauung) aufgewertete werden. Hat man vergessen. Weiter wäre ein Radweg über die Bahnlinie ein zeitgemässer Gedanke.</p> <p>Zum SG Landschaftsbild: Der Umweltbericht nimmt als Bestand an: das Gewerbegebiet ist vollständig nach dem Planungsstand 1983 bebaut. Das ist aber nicht der Fall. Es sind Flächen teilweise versiegelt (Asphalt), es fehlt jede Bebauung und ein Teil im Süden ist derzeit Ackerfläche. Die Umnutzung zur Sonderfläche bedeutet offensichtlich eine Veränderung im Sinne von BNatSchG §15 (1):</p> <p>*(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*</p> <p>Die Bebauung eines Ackers ändert die Nutzung nachhaltig. Die Bebauung von versiegelten Flächen ebenfalls. Bewertet wird allerdings nichts. Meine Frage, die man gerne mal beantworten darf: offensichtlich ist eine Ackernutzung im Gewerbegebiet mit GFZ 0,8 eine zulässige Nutzung. Sonst hätte die Gemeinde das seit 38 Jahren bemängeln oder abstellen können. Es ist auch kein Zeugnis von flächensparendem Umgang mit Bauflächen, wenn man 38 Jahre lang nichts baut. Beim BP "Bei der Kapelle" hat man 2019 (falsch) begründet: es stehen keine anderen Flächen für Gewerbegebiete zur Verfügung. Hier sind doch Flächen! Und nun verzichtet man auf jede ernsthafte Umweltplanung.</p> <p>Seit fast einem Jahr beantwortet die Gemeinde nicht, warum sie die 9 SG nach BauGB nicht vollständig bearbeitet, sondern Bewertungen nur nach der ÖKVO BW 2011 vornimmt. Zum Verständnis: die ÖKVO BW 2011 hat folgende Vorgabe: Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, Massnahmen zur Verbesserung im Naturhaushalt vorab bzw. vorgezogen durchführen zu können, erhalten dafür Zinsen und können später sofort sonst nicht ausföhrbaren Ausgleich abbuchen. Zum Zeitpunkt vorgezogene Massnahme ist unbekannt, welchen Eingriff in welchem Schutzgut diese vorgezogene Massnahme später ausgleichen soll. Bequemerweise spart man sich so auch gleich noch alle Untersuchungen zum Themenbereich Vermeidung, wie es die Eingriffsregelung zwingend vorschreibt. Dort sind die zu bearbeitenden SG benannt. Für jedes SG müssen Möglichkeiten zur Vermeidung untersucht werden, da vermeidbare Eingriffe unzulässig sind. Es ist unzulässig, dass man z.B. bei Eingriffen im SG Landschaft Vermeidung im SG Klima vorschlägt. Durch die Anwendung der ÖKVO BW 2021 geschieht aber genau das zwangsläufig. Eine bequeme Methode, Umweltschutz zu vermeiden oder zu unterlassen. Zukünftige Generationen werden sich wundern.</p> <p>Meine einfache Frage an die Gemeinde Rielasingen war: welche Verordnung, Satzung, Gesetz u.ä. erlaubt der Gemeinde Rielasingen, Eingriffe nicht wie im BauGB oder Eingriffsregelung nach BNatSchG beschrieben zu behandeln, sondern auf die Bearbeitung eines Teils der zu untersuchenden SG verzichten zu dürfen? Das LRA Konstanz antwortet auf die gleiche Frage ausweichend so: die Gemeinde Rielasingen betreibt ihre Bauleitplanung</p>	


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>allein verantwortlich. Damit kann nur gemeint sein: das LRA überprüft Bauleitpläne der Gemeinden nicht. Eine Genehmigung prüft ausschliesslich formale Dinge einer Bauleitplanung, nicht jedoch fachliche Inhalte oder Abwägungen - (Begründung: Planungshoheit nach GG Art. 28).</p> <p>Die Gemeinde Rielasingen hat sich mittlerweile bereit erklärt, meine Fragen gegen eine Gebühr von 12,00€ je angefangene Viertelstunde beantworten zu wollen. Dabei ist die Antwort ganz einfach: es gilt BauGB und Eingriffsregelung. Punkt. Die Gemeinde Rielasingen hat nämlich keine Kompetenz, Baugesetze zu ändern oder nach Gutdünken anzupassen.</p> <p>Vielleicht eröffnet sich nun die Möglichkeit, dass die Gemeinde Rielasingen hier die wichtigen Fragen endlich beantwortet. Dann erkläre ich mich bereit, den Betrag für 15 Minuten Auskunft der Gemeinde Rielasingen-Worblingen für einen wohltätigen Zweck zu spenden.</p> <p>Meines Erachtens besteht die Möglichkeit, bei der Änderung des Flächennutzungsplanes aktuelle Entwicklungen neu zu beachten, die man vor -zig Jahren für unwichtig erachtete. Der Flächennutzungsplan könnte hier entsprechende Vorgaben zur Pflicht machen. Nie ist nachhaltiger Umweltschutz billiger und effizienter zu erhalten als beim Neubau. Hier ist sogar die Gemeinde Bauherr (Feuerwehr). Also allerbeste Voraussetzungen, vernünftigen, zeitgemässen Umweltschutz tatsächlich zu machen. Die beiden Bilder in der Anlage sind Bestandteil dieser Ausführungen. Beide Bilder stammen aus dem Internet und sind frei zugänglich.</p> <p>Für die anderen 5 Bilder (gewerbe-bnX.jpg mit X=1..5) mache ich Urheberrecht geltend. Ich gestatte aber ausdrücklich die Verwendung bei der Erstellung der Sitzungsunterlagen. Eine Veröffentlichung z.B. in der Presse bedarf meiner vorherigen Zustimmung in Textform.</p> <p>Meine Bilder sollen einen groben Überblick über das heutige Gelände ermöglichen.</p> <p>Hinweis: ich habe anlässlich meines Telefonates in der Bauabteilung Rathaus Singen erfahren, dass heute der letzte Abgabetermin für Stellungnahmen ist.</p> <p>██████████ vom Büro 365* hatte ich vorab schon um Erläuterungen zu einem Teil der o.g. Themen gebeten. Sie bevorzugt eine Behandlung im Zuge der Offenlage.</p> <p>Es war und ist nicht meine Absicht, Berufskollegen/innen öffentlich zu kritisieren. Es ist nun aber nicht zu vermeiden.</p> <p>***** Ende der Stellungnahme.</p> <p>Zum Landschaftsplan der VVG Singen folgender Hinweis: dort eingetragene Frischluft- oder Kaltluftzufuhren folgen meist nur der Aach. Das ist mangelhaft. Jeder Radfahrer weiss mehr, wenn gegen den Wind fahren muss.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen ██████████</p>	<p>Auf der Flächennutzungsplanebene liegt ein Steckbrief dem Planverfahren bei, der die Umweltbelange bewertet und mögliche Auswirkungen der Planung sowie die Wechselwirkungen aufzeigt. In der Zusammenfassenden Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen ist das Gebiet als „Bevorzugtes Gebiet“ in der gesamten Beurteilung der Umweltbelange eingeschätzt.</p> <p>Auf der der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung werden die Umweltbelange detailliert untersucht und im Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplans dargelegt. Das Bebauungsplanverfahren liegt in der Planungshoheit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, daher werden die Anmerkungen in diesem Flächennutzungsplanverfahren lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sitzungsvorlagen sind öffentlich. Aufgrund der Anmerkungen des Einwendenden werden die Fotos nicht Bestandteil dieser Sitzungsvorlage. Diese Fotos sind für die vorliegende Stellungnahme nicht relevant.</p> <p>Der Landschaftsplan der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen ist eine Anlage zum Flächennutzungsplan 2020 der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen. In diesem Planverfahren der 19. Änderung FNP 2020 ist im Steckbrief unter 6.7 „Klima/Luft“ untersucht: Die vorhandenen Vegetationsflächen haben eine untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsflächen sowie für die Filterung von Schadstoffen und Stäuben. Eine geringe Auswirkungsintensität einer möglichen Bebauung wird gesehen. In der Gesamtbeurteilung aller Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen wird jedoch das Gebiet als bevorzugtes Gebiet beurteilt.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB - SACHBEREICH VERKEHR</p> </div> <p>Polizeipräsidium Konstanz - Benediktinerplatz 3 - 78467 Konstanz</p> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Hohgarten 2 78224 Singen</p> <p>- übermittelt per E-Mail -</p> <div style="float: right; text-align: right;"> <p>Konstanz 19.07.2021 Name Götz Kammerer Tel. Office 07531 995-3131 E-Mail -persönlich- Goetz.Kammerer@polizei.bwl.de E-Mail -dienstlich- Konstanz.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de</p> <p>Aktenzeichen Verk 3850.2/2021 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> <p> Flächennutzungsplan 19. Änderung – Sondergebiet Feuerwehr Rielasingen-Worblingen SB: Frau Martin Hier: Polizeiliche Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau Martin, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>an der 19. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p>An den weiteren Verfahren, namentlich dem Bebauungsplan und den Bauvorhaben, möchten wir beteiligt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Götz Kammerer Polizeihauptkommissar</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <p style="font-size: small; text-align: center;">Dienstgebäude: Benediktinerplatz 3 - 78467 Konstanz - Telefon 07531 995-0 Konstanz.PP.FESt.E.V@Polizei.bwl.de - www.Polizei-Konstanz.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
7	<p>Von: "Reddmann, Anne (RPF)" <Anne.Reddmann@rpf.bwl.de> An: "stadtplanung@singen.de" <stadtplanung@singen.de> CC: "Seifert, Cornelia (RPF)" <cornelia.seifert@rpf.bwl.de>, "damm@hochrhein-bodensee.de" <damm@hochrhein-bodensee.de> Datum: 23.08.2021 14:24 Betreff: 19. Änderung FNP - Beteiligung TOB Anlagen: 2021008159_2511_Geh_lvn.pdf; 2021008159_2511_Geh_lvn.rtf; 2021_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf; Anlage zu 2511_21_08159_StN des LGRB 2511_21_04243 v.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Martin,</p> <p>für die Beteiligung in o.g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns.</p> <p>Zu der beabsichtigen Planänderung werden aus Sicht der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – unseres Hauses hat uns mitgeteilt, dass sie von der o.g. 19. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen ist.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Abteilung 9 unseres Hauses, die ich Ihnen anfüge, darf ich verweisen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anne Reddmann Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz Bissierstraße 7 D - 79114 Freiburg i. Br.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br. 02.08.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-08159</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>19. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – "Sondergebiet Feuerwehr", Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lkr. Konstanz (TK 25: 8219 Singen (Hohentwiel))</p> <p>Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p>E-Mail der Stadtverwaltung Singen vom 19.07.2021</p> <p>Anhørungsfrist 27.08.2021</p> <p>Anlage: Stellungnahme des LGRB vom 11.05.2021, Az. 2511//21-04243</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-04243 vom 11.05.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe auch Seiten 2 bis 4.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	<p>Von: <Lena.Haesler@konstanz.ihk.de> An: <Larissa.Bruy@singen.de>, <stadtplanung@singen.de> CC: <birgitt.richter@konstanz.ihk.de> Datum: 16.08.2021 07:46 Betreff: Antwort: WG: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Singen - 19. Änderung FNP - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Anlagen: 2021_07_19_Anschreiben_TOEB_19.Aenderung.pdf; 2021_07_19_TOEB_19.Aenderung_Lageplan.pdf; FNP_19.Aenderung_VVG_Feuerwehr_SO_26.05.2021.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Martin, sehr geehrte Frau Bruy,</p> <p>danke für die wiederholte Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben keine weiteren Anmerkungen und beziehen uns auf die Stellungnahme vom 25. Mai.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Lena Häslér</p> <p>Referentin Handel Existenzgründung Unternehmensförderung</p>  <p>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Reichenaustraße 21 78467 Konstanz Telefon: +49 (0)7531 / 2860 - 130</p> <p>E-Mail: lena.haesler@konstanz.ihk.de Internet: https://www.konstanz.ihk.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe auch Seiten 8/9.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	<div data-bbox="817 204 1115 295" style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p data-bbox="255 379 584 395">LANDRATSAMT KONSTANZ Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p data-bbox="255 421 562 539">VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen c/o Stadt Singen -Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> <div data-bbox="745 373 1097 639" style="text-align: center;"> <p>Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p>ANSPRECHPERSON: Herr Baumeister DIENSTGEBÄUDE: Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p>ZIMMER-NR.: C 219 TELEFON: +49 7531 800-1430 FAX: +49 7531 800-1419 E-MAIL: clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p>INFORMATION: Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren. 30. August 2021</p> </div> <p data-bbox="255 663 521 684">Aktenzeichen: E2100066</p> <p data-bbox="255 713 1075 761">19. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 " Sondergebiet Feuerwehr Rielasingen-Worblingen" Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB</p> <p data-bbox="255 836 530 857">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="255 911 1014 932">zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="255 986 542 1007"><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p> <p data-bbox="255 1061 1111 1118">Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans, in der eine Sonderbaufläche Feuerwehr ausgewiesen werden soll, bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p data-bbox="255 1173 405 1193"><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p data-bbox="255 1232 1030 1289">Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p> <p data-bbox="255 1343 392 1364"><u>Landwirtschaft:</u></p> <p data-bbox="255 1418 934 1439">Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p data-bbox="1167 746 1809 778">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1845 1469 2038 1497" style="text-align: right;">Seite 17 von 20</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<div data-bbox="808 210 1099 296" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="253 317 412 336">Aktenzeichen E2100066</p> <p data-bbox="1050 317 1088 336"> S. 2</p> <p data-bbox="253 368 365 387"><u>Naturschutz:</u></p> <p data-bbox="253 440 1099 496">Bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um ein Parallelverfahren zum bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan.</p> <p data-bbox="253 549 1099 644">Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände, da die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplans ("Gewerbegebiet - 6. Änderung") abgehandelt wurden.</p> <p data-bbox="253 697 394 716"><u>Straßenbauamt:</u></p> <p data-bbox="253 769 1039 825">Gegen die Änderung des Bebauungsplanes haben wir aus fachlicher Sicht keine Einwendungen. Die straßenrechtlichen Belange im Detail sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p data-bbox="253 877 555 896"><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p data-bbox="253 949 934 968">Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p data-bbox="253 1005 1032 1024"><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz; Oberirdische Gewässer</u></p> <p data-bbox="253 1048 741 1067">Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p data-bbox="253 1107 333 1126"><u>Altlasten</u></p> <p data-bbox="253 1150 781 1169">Das Thema Altlasten wurde im Vorfeld ausreichend abgehandelt.</p> <p data-bbox="253 1259 461 1303">Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz</p> <p data-bbox="253 1393 394 1412">Baumeister</p>	<p data-bbox="1167 304 1812 339">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sonderbaufläche Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen

Stadt Singen (Hohentwiel)
FB Bauen / Abt. Stadtplanung

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zur Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB ihr Einverständnis bekundet und keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen vorgetragen:

- ED Netze, E-Mail vom 16.04.2021
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 20.04.2021
- Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, E-Mail vom 21.04.2021
- Gemeinde Moos, E-Mail vom 22.04.2021
- Handelsverband Südbaden e.V., E-Mail vom 06.05.2021
- Gemeinde Gottmadingen, E-Mail vom 12.05.2021
- Stadt Engen, E-Mail vom 19.05.2021
- Vodafone BW GmbH, E-Mail vom 20.05.2021

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Freiburg Neubauleitung Singen
- Landespolizeipräsidium Konstanz Prävention
- Stadt Aach
- Stadt Radolfzell
- Stadt Stockach
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Gemeindeverwaltung Orsingen-Nenzingen
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodenseezentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Telekom Deutschland AG
- Unitymedia BW GmbH (Zentrale Planung)
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Energiedienst Holding
- Thüga Energie GmbH
- Thüga Netze
- Abwasserzweckverband Hegau-Süd
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Bodensee-Oberschwaben
- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Alt-Katholische Kirche St. Thomas, Singen
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Freikirche der Siebenten Tags- Adventisten
- Gesamtkirchengemeinde Katholisch, Singen
- Kath. Pfarramt Rielasingen St. Bartholomäus & St. Stephan
- Katholische Kirche Herz-Jesu, Singen
- Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hegau
- Verwaltungszweckverband - Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz

19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sonderbaufläche Feuerwehr, Rielasingen-Worblingen

Stadt Singen (Hohentwiel)
FB Bauen / Abt. Stadtplanung

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zur Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB ihr Einverständnis bekundet und keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen vorgetragen:

- Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, E-Mail vom 19.07.2021
- ED Netze GmbH, E-Mail vom 20.07.2021
- Gemeinde Orsingen-Nenzingen, E-Mail vom 22.07.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 29.07.2021
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, E-Mail vom 02.08.2021
- Gemeinde Gottmadingen, E-Mail vom 05.08.2021
- IHK Hochrhein-Bodensee, E-Mail vom 16.08.2021
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, E-Mail vom 23.08.2021
- Landratsamt Konstanz, E-Mail vom 26.08.2021
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Regierungspräsidium Freiburg Neubauleitung Singen
- Landespolizeipräsidium Konstanz Prävention
- Stadt Aach
- Stadt Radolfzell
- Stadt Engen
- Gemeinde Moos
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodenseezentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. (BLHV)
- Telekom Deutschland AG
- Unitymedia BW GmbH (Zentrale Planung)
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Energiedienst Holding
- Thüga Energie GmbH
- Abwasserzweckverband Hegau-Süd
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Bodensee-Oberschwaben
- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Alt-Katholische Kirche St. Thomas, Singen
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Freikirche der Siebenten Tags- Adventisten
- Gesamtkirchengemeinde Katholisch, Singen
- Kath. Pfarramt Rielasingen St. Bartholomäus & St. Stephan
- Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hegau
- Verwaltungszweckverband - Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 11.10.2021